

# euromicron

Hauptversammlung 2018  
am 13. Juni 2018

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre  
nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

## 1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Da der zwanzigste Teil des Grundkapitals (entspricht einem Betrag in Höhe von rund EUR 917.377,74) bei der euromicron AG höher ist als der anteilige Betrag von EUR 500.000,00, ist das Erreichen des anteiligen Betrages von EUR 500.000,00 am Grundkapital maßgeblich. Jedem neuen Gegenstand, der auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden soll, muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der für die Erreichung des Quorums (siehe oben) notwendigen Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG). Die Frist ist rückwärts zu berechnen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird. Bei der Ermittlung dieser Aktienbesitzzeit bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird.

Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am **13. Mai 2018, 24:00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

euromicron AG  
Der Vorstand  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem unter der Internet-Adresse [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich gemacht. Schließlich wird die geänderte Tagesordnung den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Abs. 1 und Abs. 2 AktG mitgeteilt.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft nach § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern ("Wahlvorschläge") übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

euromicron AG  
Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 69 631583-17, oder  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) veröffentlichen, sofern sie bei der Gesellschaft unter oben genannter Adresse bis spätestens **29. Mai 2018, 24:00 Uhr**, eingehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist in den in § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Fällen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen (z.B. wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde).

Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 127 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen,

wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Abschlussprüfers oder Aufsichtsratskandidaten) und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben zu Mitgliedschaften des Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten. Einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen zudem Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen (sofern diese eine Begründung enthalten) braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag kann auch dann noch in der Hauptversammlung gestellt werden, wenn er zuvor nicht der Gesellschaft innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG übersandt wurde. Umgekehrt muss ein bereits zuvor der Gesellschaft übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung ausdrücklich (nochmals) gestellt werden, selbst wenn er vorher zugänglich gemacht wurde.

### **3. Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen ist in deutscher Sprache vorzubringen. Die begehrte Auskunft muss ein für die sachgemäße Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung wesentliches Element bilden; abzustellen ist auf den Standpunkt eines objektiv denkenden Aktionärs, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kennt.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Demnach darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft in diesem Fall nicht nach § 131 Abs. 3 Nummern 1 bis 4 AktG verweigern.

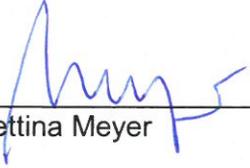
Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden (§ 131 Abs. 5 AktG).

Das Auskunftsrecht der Aktionäre kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorzeitigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung des Aktionärs bedürfte.

Der Versammlungsleiter ist zu Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu zählt unter anderem die Berechtigung, gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 17 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Frankfurt am Main, im Mai 2018

euromicron AG  
- Der Vorstand -

  
Bettina Meyer

  
Jörn Trierweiler